

# *Versum autem sic accipimus, ut duret versum?*

## **Bemerkungen zur *actio de in rem verso* zwischen Geschäftsführung und Bereicherung.**

Philipp KLAUSBERGER

(*Université de Vienne*)

1. Die juristisch-dogmatische Auseinandersetzung mit der *actio de in rem verso* des klassischen römischen Rechts ist geprägt von einem schon lange Zeit wogenden Streit um ihre Rechtsnatur. Es stehen einander dabei die Regressstheorie<sup>1</sup> und die Bereicherungstheorie<sup>2</sup>

---

Diesem Text liegt ein im Rahmen der 63<sup>ème</sup> Session de la Société internationale Fernand de Visscher pour l'Histoire des Droits de l'Antiquité in Kavala und Philippi gehaltener Vortrag zugrunde. In den Fußnoten konnte noch der nach dem Vortrag erschienene Aufsatz von T.CHIUSI, Bereicherung und *actio de in rem verso* (unten Anm.5) berücksichtigt werden. Prof. Nikolaus Benke und Birgit Forgó-Feldner möchte ich für ihre freundliche Hilfe besonders danken.

<sup>1</sup> A.VON TUHR, *Actio de in rem verso – zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Geschäftsführung*, Freiburg-Leipzig 1895, S.16ff., S.130ff., S.219ff. und passim; M.WELLSPACHER, *Versio in rem*, Wien 1900, S.4ff.; E.SECKEL, *Die Haftung de peculio und de in rem verso aus der Litiskontestation und dem Urteil nach klassischem Römischem Recht*, Aus Römischem und Bürgerlichem Recht, Festschrift für E.I.Bekker, Weimar 1907, S.331f.; J.L.GAY, *L'in rem versum a l'époque classique*, VARIA – Etudes de droit romain, Tome II, 1956, S.180ff.; A.BÜRGE, *Römisches Privatrecht – Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung*, Darmstadt 1999, S.180.

<sup>2</sup> G.MANDRY, *Das gemeine Familiengüterrecht*, Band II, Tübingen 1876, S.456ff.; H.NIEDERLÄNDER, *Die Bereicherungshaftung im klassischen Römischen Recht*, Weimar 1953, S.37ff.; M.KASER, *Das Römische Privatrecht*, Band I, 2. Aufl., München 1971, S.607; H.HONSELL/TH.MAYER-MALY/W.SELB, *Römisches Recht*, 4. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1987, S.379. T.CHIUSI, *Die Auseinandersetzung der römischen Juristen mit der Sklaverei*, Festschrift für E.Wadle, Berlin 2008, S.84f. A.CLAUS, *Gewillkürte Stellvertretung im Römischen Privatrecht*, Berlin 1973, S.67f. stellt die *actio de in rem verso* nicht explizit in den Kontext des Bereicherungsrechts, sieht in ihr aber den Gleichlauf von Nutzen und Nachteil bzw das Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit verwirklicht; dazu äußert M.KASER, *Stellvertretung und notwendige Entgeltlichkeit*, ZSS 91 (1974), S.176f., Zweifel, ob dieser Gedanke für die Römische Antike primär bestimmend gewesen ist.

gegenüber<sup>3</sup>. Für die Vertreter der Bereicherungstheorie macht die im Stammvermögen des Gewalthabers eingetretene Vermögensvermehrung den Grund der Versionsklage aus<sup>4</sup>. Die Haftung des Gewalthabers *de in rem verso* wird dabei auf das allgemeine Prinzip zurückgeführt, wonach sich niemand aus dem Nachteil eines Anderen bereichern dürfe<sup>5</sup>.

Ist also durch das Geschäft eines Dritten ein Vermögenswert in das *patrimonium* des Gewalthabers gelangt, so folgt aus dieser Vermögensverschiebung ein Versionsanspruch gegen den bereicherten Gewalthaber<sup>6</sup>. Aus der Tatsache, dass das *versum* die Höhe der Haftung nach oben hin absteckt, fordert die strenge Bereicherungstheorie ein Fortbestehen der Bereicherung bis zur Verurteilung: Denn, so Mandry, „Bereicherung ist kein in sich abgeschlossenes einmaliges Faktum, sondern ein durch einzelne Faktoren herbeigeführter Zustand des Vermögens<sup>7</sup>“.

Diese strenge Bereicherungslehre ist wissenschaftsgeschichtlich vor dem Hintergrund der Zivilistik des 19. Jahrhunderts zu sehen. Damals galt es als essentiell für einen Bereicherungsanspruch, dass nur die zur Zeit der Klage noch vorhandene Bereicherung

---

<sup>3</sup> Die Auseinandersetzung zwischen den Repräsentanten der Regresstheorie und jenen der Bereicherungstheorie wird durchaus temperamentvoll geführt; so zB G.BESELER, *Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen*, Heft III, Tübingen 1913, S.192: „Tuhrs [...] Regresstheorie ist hervorragend scharfsinnig, aber wahrscheinlich falsch.“

<sup>4</sup> Siehe dazu G.MANDRY, *Familiengüterrecht* (oben Anm.2), S.469.

<sup>5</sup> Vgl etwa die berühmte Formulierung des Pomponius D.50.17.206.: *iure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletioem* sowie W.W.BUCKLAND, *The Roman Law of Slavery*, Cambridge 1908, S.702 und T.CHIUSI, *Auseinandersetzung* (oben Anm.2) 85; den Umstand, dass dieser Satz nicht im paläogenetischen Zusammenhang mit der *actio de in rem verso* steht, streicht T.CHIUSI, *Bereicherung und actio de in rem verso*, Festschrift für R.Knüttel, Heidelberg 2009, S.203 f heraus. Zur Entwicklung im Gemeinen Recht H.COING, *Europäisches Privatrecht*, Band I, München 1985, S.492; B.KUPISCH, *Die Versionsklage*, Heidelberg 1965, S.17ff.; DERS., *Ungerechtfertigte Bereicherung – Geschichtliche Entwicklungen*, Heidelberg 1987, S.29, S.37ff.

<sup>6</sup> G.MANDRY, *Familiengüterrecht* (oben Anm.2), S.481.

<sup>7</sup> G.MANDRY, *Familiengüterrecht* (oben Anm.2), S.482; dies zT abschwächend H.NIEDERLÄNDER, *Bereicherungshaftung* (oben Anm.2), S.37ff., dessen Theorie von A.BRANDI, *Bereicherung aus fremdem Vertrag*, Diss. Münster 1966, S.10ff. auch als „Eingeschränkte Bereicherungstheorie“ bezeichnet wird. Siehe auch T.CHIUSI, *Auseinandersetzung* (oben Anm.2), S.85.

herauszugeben ist<sup>8</sup>; lebendiger Zeuge dieser Strömung ist § 818 Abs 3 BGB, demzufolge der nachträgliche Wegfall der Bereicherung zur entsprechenden Minderung bzw zum gänzlichen Entfall des Kondiktionsanspruchs führt.

Die strenge Bereicherungstheorie wird von ihren Vertretern häufig auf eine Ulpianstelle gestützt<sup>9</sup>:

Ulpian (29 *ad ed.*), D.15.3.10.6

*Versum autem sic accipimus, ut duret versum: et ita demum de in rem verso competit actio, si non sit a domino servo solutum vel filio. si tamen in necem creditoris, id est perdituro servo vel filio solutum sit, quamvis solutum sit, desinit quidem versum, aequissimum autem est de dolo malo adversus patrem vel dominum competere actionem: nam et peculiaris debitor, si fraudulenter servo solverit quod ei debebat, non liberatur.*

Eine Zuwendung verstehen wir in dem Sinn, dass die Zuwendung noch fortbestehen muss. Und so steht die Klage wegen Zuwendung in das Vermögen nur dann zu, wenn vom Eigentümer noch kein Ausgleich an den Sklaven oder Haussohn geleistet worden ist. Ist jedoch der Ausgleich zum Schaden des Gläubigers geleistet worden, das heißt an einen Sklaven oder Haussohn, der das Geld vergeudet, dann besteht keine Zuwendung mehr, weil ja ein Ausgleich geleistet worden ist. Aber es ist höchst angemessen, dass die Klage wegen Arglist gegen den Hausvater oder Eigentümer zusteht. Denn auch dann, wenn ein Schuldner des Sonderguts in einer die Gläubiger schädigenden Weise an den Sklaven geleistet hat, was er ihm schuldete, wird er nicht frei<sup>10</sup>.

Diese Stelle nimmt freilich eine besondere Perspektive ein, wenn sie den Ausgleich im Innenverhältnis zwischen dem Gewalthaber und seinem Gewaltunterworfenen behandelt<sup>11</sup>. Aus dem mit *et ita* eingeleiteten Teil des ersten Satzes geht hervor, dass für Ulpian die *actio de in rem verso* nur greift, solange der Gewalthaber dem

<sup>8</sup> Statt vieler J.KRAINZ/L.PFAFF, *System des österreichischen allgemeinen Privatrechts*, Band II/2, Wien 1889, 329 Fn.17; vgl zur geschichtlichen Entwicklung auch W.FLUME, *Der Wegfall der Bereicherung in der Entwicklung vom römischen zum geltenden Recht*, Festschrift für H.Niedermeyer, Göttingen 1953, S.103ff.; H.COING, *Europäisches Privatrecht*, Band II, München 1989, S.508.

<sup>9</sup> G.MANDRY, *Familiengüterrecht* (oben Anm.2), S.481; vgl dazu aber A.VON TUHR, *actio de in rem verso* (oben Anm.1), S.224ff.

<sup>10</sup> Übersetzung nach O.BEHREND/S.R.KNÜTEL/B.KUPISCH/H.SEILER, *Corpus Iuris Civilis – Text und Übersetzung*, Band III, Heidelberg 1999, S.297.

<sup>11</sup> T.CHIUSI, *Die actio de in rem verso im römischen Recht*, München 2001, S.180ff.

Gewaltunterworfenen den Aufwand noch nicht vergütet hat<sup>12</sup>: *et ita demum de in rem verso competit actio, si non sit a domino servo solutum vel filio.*

Zahlt der Gewalthaber an den Gewaltunterworfenen jenen Betrag, den der Gewaltunterworfene für die Anschaffung einem Dritten (*naturaliter*<sup>13</sup>) schuldet, so gleichen sich die Bereicherung im Stammvermögen des Gewalthabers und die Entreicherung durch die Zahlung an den Gewaltunterworfenen aus<sup>14</sup>. Ein haftungsbegründendes *versum* liegt dann beim Gewalthaber offenbar nicht mehr vor, weshalb man diesen auch nicht mehr mit der *actio de in rem verso* belangen kann.

Aus dem zweiten Satz der Stelle folgt, dass die *actio de in rem verso* infolge Zahlung an den Gewaltunterworfenen selbst dann erloschen ist, wenn dieser das Geld durchbringt. Für den Fall, dass der Gewalthaber bösgläubig gezahlt hat, gibt Ulpian freilich dem Gläubiger eine *actio de dolo*.

Aus D.15.3.10.6 wird man nicht generell ableiten können, die Bereicherung habe in jedem Fall bis zur Verurteilung des Gewalthabers fortbestehen müssen, weil sich die Aussage Ulpians im ersten Satz der Stelle, der Durchgriff des Dritten via *actio de in rem verso* brauche ein beim Gewalthaber fortdauerndes *versum*, ausdrücklich nur auf das Innenverhältnis zwischen dem Gewalthaber und dem Gewaltunterworfenen bezieht. Ein Blick auf die Quellen bestätigt unseren Befund. Es begegnen nämlich Sachverhalte, in denen die Juristen eine Versionshaftung selbst dann bejahen, wenn der einmal eingetretene Nutzen später wieder weggefallen ist. Drei dieser Stellen sollen in der Folge näher untersucht werden.

## 2. Dazu zählen zunächst Ulpian D.15.3.3.7 und 8:

Ulpian (29 *ad ed.*), D.15.3.3.7-8:

7. *Unde recte dicitur et si frumentum comparavit servus ad alendam domini familiam et in horreo dominico reposuit et hoc periit vel*

<sup>12</sup> Die Vertreter der Regresstheorie nehmen sogar an, der Gewalthaber sei *naturaliter* verpflichtet, den Gewaltunterworfenen zu liberieren, das heißt von seiner Verbindlichkeit zu befreien; siehe in diesem Zusammenhang A.VON TUHR, *actio de in rem verso* (oben Anm.1), S.225.

<sup>13</sup> Siehe dazu unten Anm.15.

<sup>14</sup> T.CHIUSI, *actio de in rem verso* (oben Anm.11), S.181; vgl auch A.BRANDI, *Bereicherung* (oben Anm.7), S.15f.

*corruptum est vel arsit, videri versum. 8. Sed et si servum domino necessarium emisset isque decessisset vel insulam fulsisset eaque ruisset, dicerem esse actionem de in rem verso.*

7. Daher wird mit Recht gesagt, eine Zuwendung liege auch dann vor, wenn ein Sklave, um die Sklaven des Eigentümers zu ernähren, Getreide gekauft und im Speicher des Eigentümers aufbewahrt hat und dieses dann untergegangen, verdorben oder verbrannt ist. 8. Aber auch wenn der Sklave dem Eigentümer einen dringend benötigten Sklaven gekauft hat und dieser gestorben ist oder wenn er ein Mietshaus abgestützt hat und es eingestürzt ist, möchte ich sagen, dass die Klage wegen Zuwendung in das Vermögen gegeben ist<sup>15</sup>.

Der Jurist erörtert in den Paragraphen 7 und 8 insgesamt drei Fälle. Erstens: Ein Sklave hat Getreide gekauft und im Speicher eingelagert, um damit die *familia* des Eigentümers zu ernähren. Allerdings geht das Getreide unter, verdirbt oder verbrennt, bevor es seiner Bestimmung gemäß verwendet werden kann. Zweitens: Ein Sklave hat einen für seinen Herrn notwendigen Sklaven gekauft; der gekaufte Sklave ist später gestorben. Drittens: Ein Sklave hat ein Mietshaus abgestützt, das in der Folge trotzdem einstürzt.

Fraglich ist in allen drei Sachverhalten, ob die Gläubiger des Sklaven gegen den *dominus* mit dem Argument vorgehen können, dieser habe aus den Handlungen seines Gewaltunterworfenen im Sinne eines *versum* profitiert. Bejaht man diese Frage, so hat der *dominus* für die eingegangenen Verbindlichkeiten via *actio de in rem verso* zu haften.

Alle drei von Ulpian geschilderten Fälle verbindet der Umstand, dass sich in den vom Sklaven angeschafften Objekten die Sachgefahr realisiert hat. Im Prozess könnte der *dominus* nun den Standpunkt einnehmen, aus den Handlungen des Sklaven befinde sich kein Vorteil im Sinne eines *versum* mehr in seinem Stammvermögen. Solch ein Vorteil mag zwar in dem Zeitpunkt vorgelegen sein, als der Sklave die Sachen oder Leistungen in Empfang genommen bzw die Arbeiten verrichtet hat<sup>16</sup>, der Vorteil ist in der Folge aber durch höhere Gewalt vernichtet worden.

<sup>15</sup> Übersetzung nach O.BEHNREND/R.KNÜTEL/B.KUPISCH/H.SEILER, *Corpus Iuris* (oben Anm.10) S.292.

<sup>16</sup> T.CHIUSI, *actio de in rem verso* (oben Anm.11), S.125 spricht diesbezüglich von einer Bereicherung, „die in diesem Fall nur vorübergehend ist.“

Für den Gläubiger des Sklaven ist dieser Punkt von entscheidender Bedeutung: Liegt kein *versum* vor und greift auch sonst keine adjektivische Haftung ein, so ist ihm alleine der Sklave (*naturaliter*) verpflichtet<sup>17</sup>; ein Sklave kann aber nach römischem Recht nicht im Klagsweg belangt werden<sup>18</sup>.

Mit der eingangs erwähnten strengen Bereicherungstheorie im Hinterkopf müsste man wohl dem Einwand des *dominus* folgen und ein *versum* schließlich verneinen<sup>19</sup>. Dem ist allerdings nicht so: Ulpian sieht bemerkenswerter Weise in allen drei Sachverhaltsvarianten ein haftungsbegründendes *versum*.

Wie verhält sich dies aber zum angesprochenen Erfordernis der Fortdauer des *versum*?

Eine mögliche Erklärung dafür gibt das in Paragraph 8 enthaltene Beispiel des notwendigen Sklaven, der später gestorben ist. Da es sich um eine notwendige Anschaffung (einen *servus necessarius*) handelt, ist davon auszugehen, dass der Gewalthaber auch selbst diese Aufwendung getätigt hätte, wäre ihm nicht sein Sklave zuvor gekommen<sup>20</sup>. Möglicherweise wäre der Sklave eben auch dann gestorben, wenn ihn der Herr selbst gekauft hätte<sup>21</sup>. Für den Bereich der notwendigen Aufwendungen kann somit folgender Schluss gezogen werden: Wurde vom Gewaltunterworfenen eine notwendige Aufwendung getätigt, so steht im Zeitpunkt der Aufwendung das *versum* und damit die Haftungshöhe endgültig fest<sup>22</sup>. Es kommt damit bereits bei Empfang der notwendigen Sache durch den

---

<sup>17</sup> Siehe dazu KASER, *Privatrecht* (oben Anm.2), S.480ff.; H.HONSELL/TH.MAYER-MALY/W.SELB, *Römisches Recht* (oben Anm.2), S.216ff.; R.ZIMMERMANN, *The Law of Obligations*, Kapstadt-Wetton-Johannesburg 1990, S.7ff.; jüngst dazu H.HONSELL, 'Naturalis Obligatio', Studi Talamanca, Band IV, Neapel 2001, S.365 (insbes S.374ff.) und S.LONGO, *Filius familias se obligat?*, 2001, S.1ff.

<sup>18</sup> Dazu M.KASER/K.HACKL, *Das Römische Zivilprozessrecht*, 2. Aufl., München 1996, S.61f., S.205, S.559.

<sup>19</sup> G.MANDRY, *Familiengüterrecht* (oben Anm.2), S.482f., S.508ff. interpretiert diese Stelle im Lichte der Ersparnisbereicherung: Wenn der Sklave für den Herrn einen notwendigen Aufwand tätigt, so hat sich der *dominus* eigene Aufwendungen erspart; krit dazu A.VON TUHR, *actio de in rem verso* (oben Anm.1), S.209f. Siehe dazu nunmehr auch T.CHIUSI, *Bereicherung* (oben Anm.5) 205.

<sup>20</sup> Vgl H.NIEDERLÄNDER, *Bereicherungshaftung* (oben Anm.2) 38 Fn.3.

<sup>21</sup> Vgl auch G.MANDRY, *Familiengüterrecht* (oben Anm.2), S.508f.

<sup>22</sup> H.NIEDERLÄNDER, *Bereicherungshaftung* (oben Anm.2), S.39ff., und A.BRANDI, *Bereicherung* (oben Anm.7), S.13f.; siehe nunmehr auch T.CHIUSI, *Bereicherung* (oben Anm.5), S.204, 208f.

Gewaltunterworfenen zu einer dauernden Haftung des Gewalthabers, und zwar auch ohne dass der Gewalthaber Eigentümer der Sache wird.

Ein ähnliches Problem ergibt sich im Bereich der *negotiorum gestio*: Auch da kann es vorkommen, dass die vom Geschäftsführer getätigten Aufwendungen keinen fortdauernden Nutzen beim Geschäftsherrn bewirken<sup>23</sup>. Gaius entscheidet, dass ein Geschäftsführer, der eine notwendige Sache gekauft hat, selbst dann mit der Geschäftsführungsklage vorgehen kann, wenn diese Sache später durch Zufall untergegangen ist<sup>24</sup>. Als Beispiele führt er den Kauf von Getreide oder Wein für die *familia* an, wobei die Sachen durch irgendeinen Zufall verloren gehen. Diese Beispiele sind, wie man leicht erkennen kann, den von Ulpian in § 7 gebrachten ähnlich.

Ulpian äußert sich ebenfalls zum Erfolgsrisiko bei der *negotiorum gestio*: Einem *gestor*, der ein Mietshaus abgestützt hat, gebührt ihm zufolge auch dann der Ersatz seiner Aufwendungen, wenn das abgestützte Haus noch vor Rückkehr des Eigentümers abgebrannt ist<sup>25</sup> – auch dieses Beispiel aus dem Bereich der *negotiorum gestio* ähnelt unserem Versionsfall. Ein Geschäftsführer dringt demzufolge mit der Geschäftsführungsklage nicht nur dann durch, wenn das Geschäft Erfolg gehabt hat. Ihm gebührt vielmehr selbst dann Ersatz, wenn das Geschäft zwar keinen Erfolg gehabt hat, aber dennoch zweckmäßig geführt worden ist. Ulpian fügt aber hinzu, dass das Geschäft doch nützlich begonnen werden muss, wenn schon von einem messbaren Erfolg abgesehen wird: *ut enim eventum non spectamus, debet utiliter esse coeptum*<sup>26</sup>.

<sup>23</sup> T.CHIUSI, *actio de in rem verso* (oben Anm.11), S.126 bemerkt die Parallelität von D.15.3.3.8. zu jenen Fällen, „in denen ein *negotiorum gestor* typischerweise die Initiative ergreift.“

<sup>24</sup> Gaius (3 *ad ed. prov.*) D.3.5.21.

<sup>25</sup> Ulpian (10 *ad ed.*) D.3.5.9.1. Zu diesem Text eingehender H.ANKUM, *utiliter gestum*, OIR 1 (1995), S.27ff; F.ST.MEISSEL, *Geschäftsführung ohne Auftrag*, Wien 1993, S.4ff.; T.CHIUSI, *Der Ersatz von Aufwendungen des Geschäftsführers ohne Auftrag*, Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte, Festschrift für G.Ress, Köln 2005, S.1425; T.CHIUSI, *Bereicherung* (oben Anm.5), S.205 sieht in D.15.3.3.8 wie auch in D.3.5.9.1 eine Sondermeinung Ulpians, was sie zu D.15.3.3.8 vor allem aus dem Wort *dicerem* ableitet.

<sup>26</sup> Siehe dazu auch H.H.SEILER, *Der Tatbestand der negotiorum gestio im Römischen Recht*, Köln-Graz-Weimar 1968, S.56f., der dies auf den Fall der Notgeschäftsführung beschränken will. Dagegen TH.MAYER-MALY, *Probleme der negotiorum gestio*, ZSS 86 (1969), S.430f.

Als Zwischenergebnis kann man festhalten, dass in den Beispielen der Juristen Parallelen zwischen der Beurteilung des Erfolgsrisikos bei der Versionshaftung und der *negotiorum gestio* bestehen<sup>27</sup>. Diese Parallelen ergeben sich zum Teil wohl auch aus den Ähnlichkeiten auf rein tatsächlicher Ebene: Wie wir sehen können, decken sich die zugrunde liegenden Sachverhalte in manchen Punkten<sup>28</sup>.

3. Besonders augenfällig werden die Parallelen zwischen Geschäftsführung und Version in der berühmten Afrikan-Julian-Stelle D.15.3.17pr:

Afrikan (8 *quaestionum*) D.15.3.17pr:

*Servus in rem domini pecuniam mutuatus sine culpa eam perdidit: nihilo minus posse cum domino de in rem verso agi existimavit. Nam et si procurator meus in negotia mea impensurus pecuniam mutuatus sine culpa eam perdiderit, recte eum hoc nomine mandati vel negotiorum gestorum acturum.*

Ein Sklave hatte für das Vermögen seines Eigentümers Geld als Darlehen aufgenommen und es ohne sein Verschulden verloren. Er (= Julian) hat angenommen, es könne nichtsdestoweniger gegen den Eigentümer wegen Zuwendung in das Vermögen geklagt werden. Denn auch wenn mein Verwalter Geld als Darlehen aufgenommen habe, um es für meine Geschäfte zu verwenden, und es ohne sein Verschulden verliere, könne er insoweit zu Recht aus Auftrag oder Geschäftsführung klagen<sup>29</sup>.

Ein Sklave hat in Angelegenheiten seines Herrn ein Gelddarlehen aufgenommen und das Geld unverschuldet verloren. Wieder stellt sich die Frage nach der Haftung des *dominus* mit dem Zusatz *de in rem verso*. Julian, dessen Meinung Afrikan hier referiert, bejaht dies. Es handelt sich dabei wieder um einen Fall der Versionshaftung ohne (fortdauernde) Bereicherung des Gewalthabers, weil das aufgenommene Geld, noch bevor es für die Zwecke des *dominus*

<sup>27</sup> So argumentiert A.VON TUHR, *actio de in rem verso* (oben Anm.1), S.208 f. im Kontext von D.15.3.3.7 und 8 ausdrücklich mit dem *utiliter coeptum*-Kriterium der *negotiorum gestio*; vgl. auch A.BÜRGE, *Occupantis melior est condicio*, ZSS 106 (1989), S.265f.; DERS., *Privatrecht* (oben Anm.1), S.178f.; T.CHIUSI, *actio de in rem verso* (oben Anm.11), S.126; DIES., *Bereicherung* (oben Anm.5), S.208f.

<sup>28</sup> Zur Parallelität der Situationen bei der *actio de in rem verso* bzw der Geschäftsführung siehe T.CHIUSI, *Bereicherung* (oben Anm.5) S.205f.

<sup>29</sup> Übersetzung nach O.BEHREND/S.R.KNÜTEL/B.KUPISCH/H.SEILER, *Corpus Iuris Civilis* (oben Anm. 10) S.300f.

verwendet werden konnte, zufällig untergegangen ist<sup>30</sup>. Hat der *dominus* durch den Sklaven (etwa aufgrund eines intern erteilten *iussum*) Eigentum an der Darlehensvaluta erworben, so leuchtet die Entscheidung ohne weiteres ein. Das Geld ist dann im Vermögen des *dominus* untergegangen, ein zufälliger Verlust des Geldes befreit den Empfänger von der Darlehensschuld als Wertschuld grundsätzlich nicht<sup>31</sup>.

Problematischer ist der Fall, dass das Geld nicht im Eigentum des *dominus* untergegangen ist, weil dann eine haftungsbegründende *versio* nicht so klar auf der Hand liegt. Man kann die Stelle nun dahingehend deuten, dass es sich bei der Darlehensaufnahme um eine *causa necessaria* gehandelt hat<sup>32</sup>. Im Einklang mit den eben behandelten Ulpianentexten D.15.3.3.7-8 gilt bereits die Darlehenszuzählung als *versio*, deren späterer zufälliger Wegfall an der Haftung nichts ändert<sup>33</sup>.

Einen weiterführenden Hinweis liefert in diesem Zusammenhang der zweite Satz der Julianstelle. Der Jurist zieht hier explizit die Parallele zwischen dem Sklaven und einem Prokurator<sup>34</sup>: Wenn nämlich mein Prokurator in meinen Angelegenheiten Geld als Darlehen aufgenommen und es ohne sein Verschulden verloren habe, könne er zu Recht mit der Auftrags- oder Geschäftsführungsklage gegen mich vorgehen und Ersatz verlangen.

Für Julian ist offenbar der Fall, dass ein Gewaltunterworfenener die Geschäfte seines Gewalthabers führt, mit jenem vergleichbar, in dem ein freier Vermögensverwalter für seinen Geschäftsherrn tätig wird. Rein von der Konstruktion her sind diese Situationen jedoch unter einem anderen Blickwinkel zu betrachten: Die Versionshaftung ermöglicht es dem Gläubiger eines Gewaltunterworfenen, seine

<sup>30</sup> Auch diesen Text liest G.MANDRY, *Familiengüterrecht* (oben Anm.2), S.482f., S.508ff. im Lichte der Ersparnisbereicherung; krit A.VON TUHR, *actio de in rem verso* (oben Anm.1), S.209f.

<sup>31</sup> Vgl H.SIBER, *Römisches Recht in Grundzügen für die Vorlesung*, Band II, Berlin 1928, S.218.

<sup>32</sup> T.CHIUSI, *actio de in rem verso* (oben Anm.11), S.184f.

<sup>33</sup> Vgl auch A.BRANDI, *Bereicherung* (oben Anm.7), S.8.

<sup>34</sup> Dies streicht besonders A.VON TUHR, *actio de in rem verso* (oben Anm.1), S.189 Fn.1 heraus, der Sklaven und Haussöhne als die „natürlichen *procuratores* des *pater familias*“ ansieht; vgl auch A.BÜRGE, *Occupantis* (oben Anm.27), S.266. Zum Unterschied zwischen dem freien Prokurator und dem Gewaltunterworfenen siehe freilich sogleich im Haupttext.

Forderung unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Gewalthaber durchsetzen zu können. Die Situation beim freien Geschäftsführer ist dagegen eine andere: Hier verlangt der Geschäftsführer vom Geschäftsherrn den Ersatz seiner Aufwendungen. Während die Versionshaftung das Verhältnis des Gewalthabers zu einem Dritten, nämlich zum Gläubiger seines Gewaltunterworfenen betrifft, geht es beim Geschäftsführer um die Abrechnung aus seinem Innenverhältnis zum Geschäftsherrn<sup>35</sup>.

Dieses Innenverhältnis zwischen einem freien Vermögensverwalter (*procurator*) und dem Geschäftsherrn rechnen die Juristen zunächst zur *negotiorum gestio*, ab der Klassik bisweilen auch zum Mandat<sup>36</sup>. Bei der *negotiorum gestio* kommt es im Hinblick auf den Auslagenersatz – wie wir gesehen haben – nicht unbedingt auf einen Erfolg an, sondern darauf, dass die Geschäftsführung im Interesse des Geschäftsherrn nützlich begonnen worden ist<sup>37</sup>. Gleiches gilt, wenn das Verhältnis auf Mandat beruht, denn auch in diesem Fall kann der Prokurator Auslagenersatz verlangen.

Man könnte nun den Schluss ziehen, Julian befürworte immer dann eine *actio de in rem verso* gegen den Gewalthaber, wenn der Gewaltunterworfene – wäre er ein freier Prokurator – aufgrund seiner Geschäftsführung Ersatz seiner Auslagen verlangen könnte<sup>38</sup>, und er in Angelegenheiten seines Herrn tätig geworden ist<sup>39</sup>.

4. Eben diesen Zusammenhang zwischen Versionshaftung und Geschäftsführung streicht Ulpian in D.15.3.3.2 auch klar heraus:

---

<sup>35</sup> Offenbar spielt dabei auch der Umstand eine Rolle, dass der kreditierende Dritte nach Auffassung des Juristen nicht leer ausgehen soll; so T.CHIUSI, *actio de in rem verso* (oben Anm.11), S.184f.

<sup>36</sup> M.KASER, *Privatrecht* (oben Anm.2), S.587.

<sup>37</sup> M.KASER, *Privatrecht* (oben Anm.2) 590 FN 37.

<sup>38</sup> T.CHIUSI, *actio de in rem verso* (oben Anm.11), S.184 sieht den Grund der Haftung in D.15.3.17*pr* „in der offensichtlichen Führung eines Geschäfts des *dominus*, das [...] offenbar notwendig war.“ A.BRANDI, *Bereicherung* (oben Anm.7), S.8 will die Bedeutung dieses Verweises hingegen nicht überbewerten: „Wenn hier [...] eine Parallele zum Recht der Geschäftsführung gezogen wird, so besagt das nicht unbedingt, daß damit irgendwelche übergeordneten Gesichtspunkte herausgearbeitet oder auf einen tieferliegenden systematischen Zusammenhang hingewiesen werden sollte.“ Siehe zur Frage nach der Bedeutung dieses Verweises sogleich im Haupttext Abschnitt 4.

<sup>39</sup> Vgl dazu die auf den *procurator* bezogene Wendung in D.15.3.17*pr*: ... *in negotia mea impensurus pecuniam mutuatus* ...

Ulpian (29 *ad ed.*) D.15.3.3.2:

*Et regulariter dicimus totiens de in rem verso esse actionem, quibus casibus procurator mandati vel qui negotia gessit negotiorum gestorum haberet actionem quotiensque aliquid consumpsit servus, ut aut meliorem rem dominus habuerit aut non deteriore.*

Und wir formulieren als Regel, dass die Klage wegen Zuwendung in das Vermögen immer dann gegeben ist, wenn ein Verwalter die Auftragsklage oder ein Geschäftsführer die Geschäftsführungsklage hätte, und immer dann, wenn der Sklave etwas so verwendet hat, dass die Vermögenslage des Eigentümers verbessert oder nicht verschlechtert ist<sup>40</sup>.

Ulpian stellt hier die Regel auf, dass die *actio de in rem verso* dann gegeben ist, wenn ein Prokurator die *actio mandati* oder ein Geschäftsführer die *actio negotiorum gestorum* hätte; also immer dann, wenn ein Sklave eine Sache so verwendet hat, dass die Vermögenslage des Eigentümers verbessert oder wenigstens nicht verschlechtert wird. Diese Stelle war aufgrund der Wendung *regulariter dicimus* Gegenstand von allerlei Interpolationsverdächtigungen<sup>41</sup>. Aber auch wenn diese Wendung möglicherweise in nachklassischer Zeit eingefügt worden ist, beinhaltet die Stelle dennoch – wie wir bei Julian gesehen haben – im Kern einen klassischen Gedanken und ist insofern als echt zu betrachten.

Zudem hat Schmidlin überzeugend dargelegt, dass solche Formulierungen bei Spätklassikern gehäuft auftreten und dort als Argumentationshilfe in der Erörterung der Kasuistik dienen<sup>42</sup>. Ulpian scheint eine gewisse Vorliebe für diese Wendung zu haben<sup>43</sup> und es ist mit Schmidlin wahrlich zu fragen, warum gerade spätclassische Juristen diese Worte nicht gebrauchen dürften<sup>44</sup>. Im Vergleich der

<sup>40</sup> Übersetzung nach O.BEHREND/S/R.KNÜTEL/B.KUPISCH/H.SEILER, *Corpus Iuris Civilis* (oben Anm.10) S.291.

<sup>41</sup> Nachweise bei B.SCHMIDLIN, *Die Römischen Rechtsregeln – Versuch einer Typologie*, Köln-Wien 1970, 144 Fn.8; T.CHIUSI, *actio de in rem verso* (oben Anm.11), S.43 Fn.84 und S.44 Fn.88.

<sup>42</sup> B.SCHMIDLIN, *Rechtsregeln* (oben Anm.41), S.144. Zu *regulae iuris* und Kasuistik siehe auch M.KASER, *Römische Rechtsquellen und angewandte Juristenmethode*, Wien-Graz-Weimar 1986, S.54f mit T.GIARO, *Über methodologische Werkmittel der Romanistik*, ZSS 105 (1988), S.189ff; N.BENKE, *In sola prudentium interpretatione – Zu Methodik und Methodologie römischer Juristen*, in B.FELDNER/N.FORGÓ, *Norm und Entscheidung – Prolegomena zu einer Theorie des Falls*, Wien-New York 2000, S.31.

<sup>43</sup> T.CHIUSI, *actio de in rem verso* (oben Anm.11) 43 Fn.84.

<sup>44</sup> B.SCHMIDLIN, *Rechtsregeln* (oben Anm.41), S.144.

Versionshaftung mit der Geschäftsführung ist Schmidlin zufolge nicht unbedingt eine feste Regel zu sehen; es handelt sich vielmehr bloß um den regelhaften Kern eines Fallproblems, um den herum sich kasuistische Variationen anordnen können<sup>45</sup>. Man könnte es mit Chiusi auch plakativ eine „Faustregel“ nennen<sup>46</sup>. Ganz in diesem Sinne mahnt schon Paulus, die Regel nicht als eigene Norm über das Recht zu stellen: *non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fit*<sup>47</sup>.

Sollte man angesichts dieser *regula* des Ulpian auf die Bereicherung als Erklärungsmodell der *actio de in rem verso* verzichten und stattdessen die Geschäftsführung durch den Gewaltunterworfenen ins Zentrum rücken? Dies haben angesichts der betrachteten Ulpianstelle (D.15.3.3.2) die Vertreter der Regressstheorie getan<sup>48</sup>. Sie betonen in ihrer Darstellung der Versionshaftung den Umstand, dass der Gewaltunterworfenen ein Geschäft des Gewalthabers geführt hat. Aus seiner Geschäftsführung erwächst dem Gewaltunterworfenen ein natürlicher Regressanspruch gegen den Gewalthaber<sup>49</sup>; diesen Regressanspruch des Gewaltunterworfenen macht der Gläubiger nun über die *actio de in rem verso* vermittelt gegenüber dem Gewalthaber geltend. Die Versionshaftung beruht nach von Tuhr „auf dem das Pekulienrecht durchdringenden

<sup>45</sup> B.SCHMIDLIN, *Rechtsregeln* (oben Anm.41), S.145; abl.F.STURM, Rezension zu L. Vacca, *Contributo allo studio del metodo casistico nel diritto romano*, BIDR 81 (1978), S.372f.; vgl aber auch D.NÖRR, *Spruchregel und Generalisierung*, ZSS 89 (1972), S.77ff. Siehe auch M.KASER, *Rechtsquellen* (oben Anm.42) S.148f., der betont, dass die Juristenregeln von vornherein unvollständig sein können, indem sie auch Ausnahmen zulassen, sowie dazu T.GIARO, *Werkmittel* (oben Anm.42), S.243.

<sup>46</sup> T.CHIUSI, *actio de in rem verso* (oben Anm.11) 45; zur Geschäftsführung als „dogmatisches Muster“ für die Haftung de in rem verso siehe nunmehr auch T.CHIUSI, *Bereicherung* (oben Anm.5) 206, 208f.

<sup>47</sup> Paulus (16. *ad Plaut*) D.50.17.1. Dazu B.SCHMIDLIN, *Rechtsregeln* (oben Anm.41) S.8ff.; DERS., *Horoi, pithana und regulae – Zum Einfluss der Rhetorik und Dialektik auf die juristische Regelbildung*, in ANRW II/15 (1976), S.118ff.; M.KASER, *Die actio furti des Verkäufers*, ZSS 96 (1979), S.91 mit Fn.4; R.BÖHR, *Das Verbot der eigenmächtigen Besitzumwandlung im römischen Privatrecht*, München 2002, S.17ff.

<sup>48</sup> Siehe etwa A.VON TUHR, *actio de in rem verso* (oben Anm.1), S.18f.; aaO 293 stellt er die These auf, Ulpian habe sich in D.15.3.3.2 von der älteren bereicherungsrechtlichen Lehre abgewandt und die Regresslehre entwickelt. ME bleibt dies Spekulation, zumal dabei die Regressnatur der *actio de in rem verso* zumindest bei Ulpian als *petitio principii* vorausgesetzt wird.

<sup>49</sup> A.VON TUHR, *actio de in rem verso* (oben Anm.1), S.130ff.

Gedanken, dass der Herr dem Gläubiger *civiliter* zu der Leistung verpflichtet ist, die er seinem Sklaven *naturaliter* schuldet<sup>50</sup>.

So verlockend suggestiv diese Regresstheorie angesichts der erörterten Stellen auch klingen mag, ist dennoch Vorsicht geboten. Richtig scheint mir jedenfalls, dass für die Erklärung der antiken *actio de in rem verso* ein moderner Bereicherungsbegriff – wie etwa jener des deutschen BGB – nicht völlig überzeugt. Der Terminus *locupletior* taucht in den Quellen zur *actio de in rem verso* auch nur am Rande auf<sup>51</sup>. Erst in nachklassischer Zeit wurde der Anwendungsbereich der *actio de in rem verso* allmählich ausgedehnt<sup>52</sup>. Die Jurisprudenz des Mittelalters und der Neuzeit hat sie dann zu einer allgemeinen Bereicherungsklage umfunktioniert<sup>53</sup>, die schließlich wegen ihrer Uferlosigkeit kritisiert und dann wieder zurückgedrängt worden ist<sup>54</sup>.

Zurück zu D.15.3.3.2: Hier gilt es zu beachten, dass der abschließende, mit *ut* eingeleitete Satzteil nach der *regula* des Ulpian auch den Blick auf das Vermögen des Gewalthabers richtet: Der Jurist gibt die *actio de in rem verso* immer dann, wenn der Gewaltunterworfenen etwas so verwendet hat, dass die Vermögenslage des Gewalthabers verbessert bzw wenigstens nicht verschlechtert ist<sup>55</sup>. Neben der fiktiven *actio mandati* bzw *negotiorum gestorum contraria* als Messgröße konnte man sich offenbar gleichermaßen auf eine beim Gewalthaber eingetretene griffige Bereicherung berufen.

<sup>50</sup> A.VON TUHR, *actio de in rem verso* (oben Anm.1), S.132f.

<sup>51</sup> Vgl. A.BÜRGE, *Privatrecht* (oben Anm.1) S.180. So stellt sich zB Javolen in D.15.3.2 die Frage, ob ein Gläubiger gegen jenen Sklaveneigentümer mit der *actio de in rem verso* vorgehen kann, der einen seiner Sklaven gegen Geld freigelassen hat. Er verneint dies, weil sich der Eigentümer mit dem Geld nicht bereichert hat: *quia dando libertatem locupletior ex nummis non fit*.

<sup>52</sup> Dazu M.KASER, *Das römische Privatrecht*, Band II, 2. Aufl., München 1975, S.107.

<sup>53</sup> H.COING, *Privatrecht* (oben Anm.5), S.499ff.; B.KUPISCH, *Bereicherung* (oben Anm.5), S.37ff.

<sup>54</sup> Siehe H.WIELING, *Die Unsterblichkeit der Versionsklage und die heutige Rechtsanwendung*, in Festgabe Zivilrechtslehrer 1934/35, Berlin 1999, S.687ff.

<sup>55</sup> Die Wendung *aut non deteriorem* scheint aufs erste missverständlich, da sie auch in dem Sinne aufgefasst werden könnte, dass die Versionshaftung auch dann greift, wenn die Aktivität des Gewaltunterworfenen zwar keinen positiven, aber auch keinen negativen Effekt gehabt hat. Plausibel ist dagegen die Interpretation dieser Variante in dem Sinne, dass damit die Bereicherung des Stammvermögens durch die Vermeidung eines Nachteils gemeint ist, so T.CHIUSI, *actio de in rem verso* (oben Anm.11) S.44 mit Hinweis auf ein Scholion des Stephanos in Fn.87. Siehe auch T.CHIUSI, *Auseinandersetzung* (oben Anm.2) 85.

Die *actio de in rem verso* steht also mit der Geschäftsführung durch den Gewaltunterworfenen in Zusammenhang, die Effekte dieser Geschäftsführung auf das Stammvermögen des Gewalthabers dürfen dabei aber nicht gänzlich ausgeblendet werden<sup>56</sup>. Für die Entwicklung der *actio de in rem verso* des klassischen römischen Rechts war damit weder alleine die im Vermögen des Gewalthabers materialisierte Bereicherung noch alleine die Geschäftsführung des Gewaltunterworfenen und der daraus gegen den Gewalthaber resultierende fiktive Regress ausschlaggebend<sup>57</sup>. Primär stand wohl die Überlegung im Vordergrund, dem Gläubiger eine Verfolgung seines Anspruchs zu ermöglichen<sup>58</sup>, sofern dies auch gegenüber dem Gewalthaber gerecht erscheint<sup>59</sup>. Die *actio de in rem verso* beruht mithin auf der letztlich allen adjektizischen Klagen inhärenten Abwägung zwischen den Interessen des Gläubigers und jenen des

---

<sup>56</sup> Auch bei der Frage, welchen Betrag der Gläubiger mit der *actio de in rem verso* vom Gewalthaber ersetzt erhält, spielen die Elemente Geschäftsführung und Bereicherung gleichermaßen eine Rolle: Nach Gaius (9 *ad ed prov.*) D.15.3.12 kann der Gläubiger primär das mit dem Gewaltunterworfenen vereinbarte Entgelt fordern; ist die angeschaffte Sache aber weniger wert, so bildet die im niedrigeren Wert ausgedrückte tatsächliche Bereicherung die Obergrenze der Haftung. Für den Fall, dass der Gewaltunterworfene ein günstiges Geschäft getätigt hat, kann der Gläubiger auch unter Hinweis auf eine höhere Bereicherung nicht mehr als das vereinbarte Entgelt verlangen. Dieses Wechselspiel zwischen Preis und Wert bei der Bestimmung des Haftungsausmaßes zeigt mE deutlich die Positionierung der *actio de in rem verso* zwischen Geschäftsführung und Bereicherung. Vgl zu dieser Stelle auch T.CHIUSI, *actio de in rem verso* (oben Anm.11), S.131f.

<sup>57</sup> Siehe dazu nunmehr auch T.CHIUSI, *Bereicherung* (oben Anm.5), S.209, die ausführt, die *actio de in rem verso* beruhe auf dem Gedanken der Bereicherung und habe aber gleichzeitig die Geschäftsführung als dogmatisches Muster für ihre systematische Erfassung vor Augen; die beiden Figuren der Geschäftsführung und der Bereicherung dürften nicht gegeneinander ausgespielt werden.

<sup>58</sup> Zu den adjektizischen Klagen als Haftungsausdehnungsklagen siehe A.WACKE, *Die adjektizischen Klagen im Überblick – Von der Reeder- und der Betriebsleiterklage zur direkten Stellvertretung*, ZSS 111 (1994), S.283ff. Auf den Umstand, dass man sich im Geschäftsverkehr nicht allein darauf verlassen konnte, dass der Gewaltunterworfene selbst die Verbindlichkeiten erfüllt, weist in anderem Zusammenhang F.STURM, *Sklavenkasse entscheidet über Eigentumserwerb*, in TH.FINKENAUER (Hrsg.), *Sklaverei und Freilassung im römischen Recht*, Berlin 2006, S.238 hin.

<sup>59</sup> Vgl G.MANDRY, *Familiengüterrecht* (oben Anm.2) S.209f; den Gerechtigkeitsgedanken streicht auch W.W.BUCKLAND, *Slavery* (oben Anm.5), S.702 hervor: „These praetorian actions appear to be a partial correction of what looks like a glaring injustice.“

Gewalthabers<sup>60</sup>. Sie steht damit an der Schnittstelle zwischen Verkehrsschutz und dem Interesse des Gewalthabers an einer Begrenzung seiner Haftung<sup>61</sup>.

Dies führt uns nun abschließend zum Befund *Dernburgs*, aus dem man gleichsam eine *media sententia* für diese alte Streitfrage gewinnen kann: Bei der Geschäftsführung durch den Gewaltunterworfenen handelt es sich nicht schlechthin um den Grund der Klage, sondern bloß um ein „einzelnes wichtiges Moment“<sup>62</sup>. Zwischen Geschäftsführung und Bereicherung hat ein Zusammenhang in der Hinsicht zu bestehen, dass die Bereicherung aus einem Geschäft des Gewaltunterworfenen entstanden sein muss<sup>63</sup>.

Geschäftsführung und Bereicherung bilden damit keine konkurrierenden Erklärungsmuster, sondern gehören beide zur *versio*<sup>64</sup>: Durch Geschäftsführung des Gewaltunterworfenen entsteht eine (Natural-)obligation, für die der Gewalthaber unter gewissen Voraussetzungen adjektivisch haften muss<sup>65</sup>. Gleichzeitig begründet eine Bereicherung des Stammvermögens eine Versionshaftung des Gewalthabers. Die aus der Geschäftsführung entstandene Bereicherung steckt die Haftungshöhe nach oben hin ab<sup>66</sup>. Die Versionshaftung des antiken römischen Rechts basiert demnach

---

<sup>60</sup> Dazu im Detail A.CLAUS, *Stellvertretung* (oben Anm.2), S.64ff; PH.KLAUSBERGER, *Zur Haftung Dritter für die Verbindlichkeiten Minderjähriger nach Ulpian D. 4.4.3.4 und 4.4.13 pr*, ZSS 124 (2007), S.345f.

<sup>61</sup> So H.NIEDERLÄNDER, *Bereicherungshaftung* (oben Anm.2), S.57 zur Versionshaftung; auf alle adjektivischen Klagen ausdehnend PH.KLAUSBERGER, *Haftung* (oben Anm.60), S.346.

<sup>62</sup> H.DERNBURG/P.SOKOLOWSKI, *System des Römischen Rechts*, Band II, 8.Aufl., Berlin 1912, S.566 Fn.13; siehe bereits H.DERNBURG, *Pandekten*, Band II, 1.Aufl., Berlin 1886, S.39 Fn.12. Dernburg wendet sich dort gegen die Annahme einer fiktiven Zession der naturalen *actio negotiorum gestorum* oder *actio mandati*, auf der die Vertreter der Regressstheorie die *actio de in rem verso* gründen (siehe dazu näher oben im Text bei Anm.46 ff): „Man erklärt geradezu die *actio de in rem verso* durch eine fiktive Zession der naturalen *actio negotiorum gestorum* oder *mandati* des Hausuntergebenen gegen seinen Gewalthaber, welche sich bei dieser Gelegenheit in eine zivile umsetzen würde. [...] Dies ist aber nicht haltbar und führt vom richtigen Wege ab. Es handelt sich nicht um den Grund der Klage, sondern um ein einzelnes wichtiges Moment.“

<sup>63</sup> H.DERNBURG/P.SOKOLOWSKI, *System* (oben Anm.62), S.566f.

<sup>64</sup> Siehe auch T.CHIUSI, *Bereicherung* (oben Anm.5), S.209.

<sup>65</sup> Zur Haftungsüberleitung A.WACKE, *Klagen* (oben Anm.58), S.283ff.

<sup>66</sup> Siehe dazu oben Anm.54.

sowohl auf einem Geschäftsführungs- als auch auf einem Bereicherungselement<sup>67</sup>.

Entgegen den Anhängern der „strengen“ Bereicherungstheorie<sup>68</sup> muss die *versio* freilich nicht bis zum Urteilszeitpunkt fortbestehen. Bei der Anschaffung notwendiger Sachen löst bereits der Empfang der Sachen durch den Gewaltunterworfenen die Haftung des Gewalthabers aus, ein nachträglicher Verlust beseitigt die einmal eingetretene Haftung nicht mehr<sup>69</sup>. Darüber hinaus sticht in einzelnen Stellen das Geschäftsführungselement hervor, sodass es nach Vorbild der *actio mandati* bzw der *actio negotiorum gestorum contraria* zu einer Haftung des Gewalthabers kommt, selbst wenn keine griffige Bereicherung auf seiner Seite vorliegt<sup>70</sup>, wie dies etwa der Erwerb in sein Eigentum bewirkt.

---

<sup>67</sup> Vgl auch T.CHIUSI, *Bereicherung* (oben Anm.5), S.203, S.209. Die Eigenständigkeit der beiden Elemente tritt im Gemeinen Recht noch stärker zu Tage, siehe H.COING, *Privatrecht* (oben Anm.5), S.499.

<sup>68</sup> Siehe dazu oben Anm.2, 7.

<sup>69</sup> Siehe dazu oben im Text bei Anm.20ff.

<sup>70</sup> Siehe dazu oben im Text bei Anm.35ff.